



Amtliche Bekanntmachungen

Tierseuchenverordnung vom 12. 03. 2012 zum Schutz gegen die amerikanische Faulbrut der Bienen für die Stadt Oberhausen

Aufgrund der nachfolgenden Vorschriften (in den jeweils geltenden Fassungen)

§§ 2 Abs. 1, 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1260, ber. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I, S. 1934) in Verbindung mit

§§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) in der Fassung vom 02. September 2008 (GV. NRW S. 12) in Verbindung mit

§§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I, S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I, S. 3499)

wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in einem Bienenstand in Mülheim an der Ruhr die amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Anschluss - Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt wird:

Im Westen: Lothringer Straße
Im Norden: Josefstraße - Hilgenberg -
Herderstraße - Schönefeld -
Höfmannstraße
Im Osten: Danziger Straße bis zur Stadtgrenze
Mülheim an der Ruhr
Im Süden: Stadtgrenze Mülheim an der Ruhr

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

- (1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- (2) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- (3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

(4) Die Vorschrift der vorstehend genannten Ziffer 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(5) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Alle Bienenvölker und Bienenstände in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-50 Veterinärwesen, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen anzuzeigen (Tel.: 0208 825-2483, Telefax: 0208 825-5384, E-Mail: amtstierarzt@oberhausen.de).

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oberhausen, 12.03.2012

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung

In Vertretung

Frank Motschull

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 69 bis Seite 78

Ausschreibungen

Seite 79 bis Seite 80

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2012 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse werden hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2009 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408), während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 27.03.2012

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Offenlegung der Fortführungen des Liegenschaftskatasters im Jahre 2011 bezüglich Lagebezeichnung, Tatsächlicher Nutzung, Bodenschätzung, Eigentümerangaben

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV. NRW 7134) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVO zum VermKatG NRW) in der Fassung vom 25.10.2006 werden die Daten des Liegenschaftskatasters infolge von Veränderungen bei Lagebezeichnung, Tatsächlicher Nutzung, Bodenschätzung, Eigentümerangaben im Jahre 2011 in der Zeit vom

03.05.2012 bis 04.06.2012 einschließlich

beim Dezernat 5 Planen, Bauen, Wohnen, Bereich 2 Geodaten, Vermessung und Kataster, Fachbereich 30 Liegenschaftskataster und Bodenordnung, Technisches Rathaus, Zimmer A 322, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr, sowie freitags von 8:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Veränderungen können Eigentümer/innen und Erbbauberechtigte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Angaben des Liegenschaftskatasters aus dem Jahre 2011 an die Stelle der vorherigen Angaben.

Oberhausen, 29.02.2012

Der Beigeordnete

Peter Klunk

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 645 - Immenstraße / Imhöfchen -

I. Der Bebauungsplan Nr. 645 - Immenstraße / Imhöfchen - wurde vom Rat der Stadt am 19.03.2012 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994., S. 666), zuletzt geändert durch Art.4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009., S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 5. Es umfasst das Flurstück Nr. 203 und wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Meisenstraße im Nordwesten und der Straße Am Vogelherd im Südwesten. Im Südosten durch die rückwärtige Grenzen der Bebauung an der Straße Imhöfchen und im Nordosten durch die Immenstraße.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 645 - Immenstraße / Imhöfchen - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade,

Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

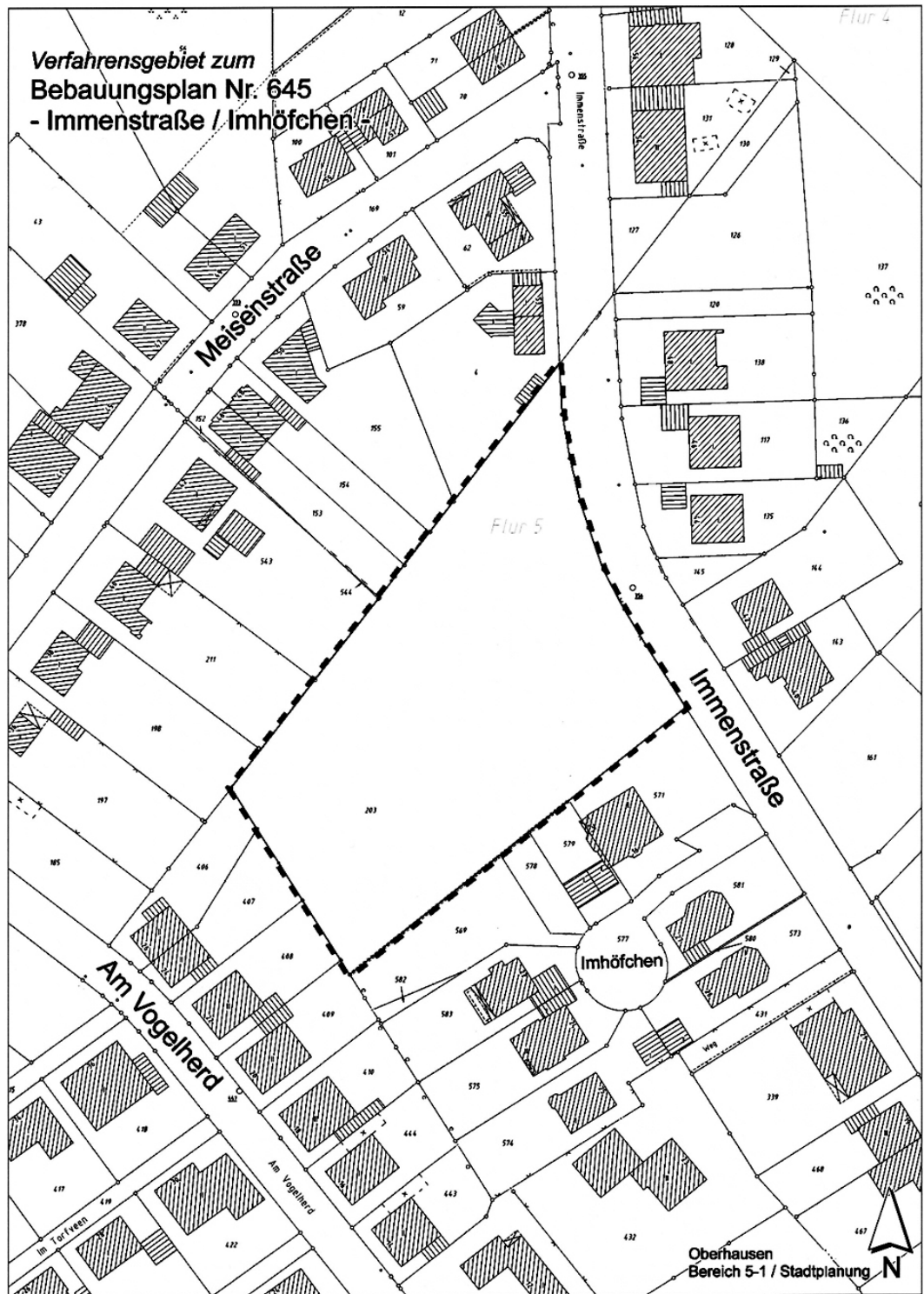
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 645 - Immenstraße / Imhöfchen gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 21.03.2012

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 606 A - Linsingenstraße / Friedrich-Karl-Straße -

I. Der Bebauungsplan Nr. 606 A - Linsingenstraße / Friedrich-Karl-Straße - wurde vom Rat der Stadt am 19.03.2012 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994,S. 666), zuletzt geändert durch Art.4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009,, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Linsingenstraße, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 306, westliche Seite der Friedenstraße, abknickend zur westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 377, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 377 und 378, östliche Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 378 bis zur östlichen Seite der Styrumer Straße, östliche Seite der Styrumer Straße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 253 und 235, westliche Seite der Friedrich-Karl-Straße und nördliche Seite der Hermann-Albertz-Straße.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 606 A - Linsingenstraße / Friedrich-Karl-Straße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 606 A Linsingenstraße / Friedrich-Karl-Straße gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

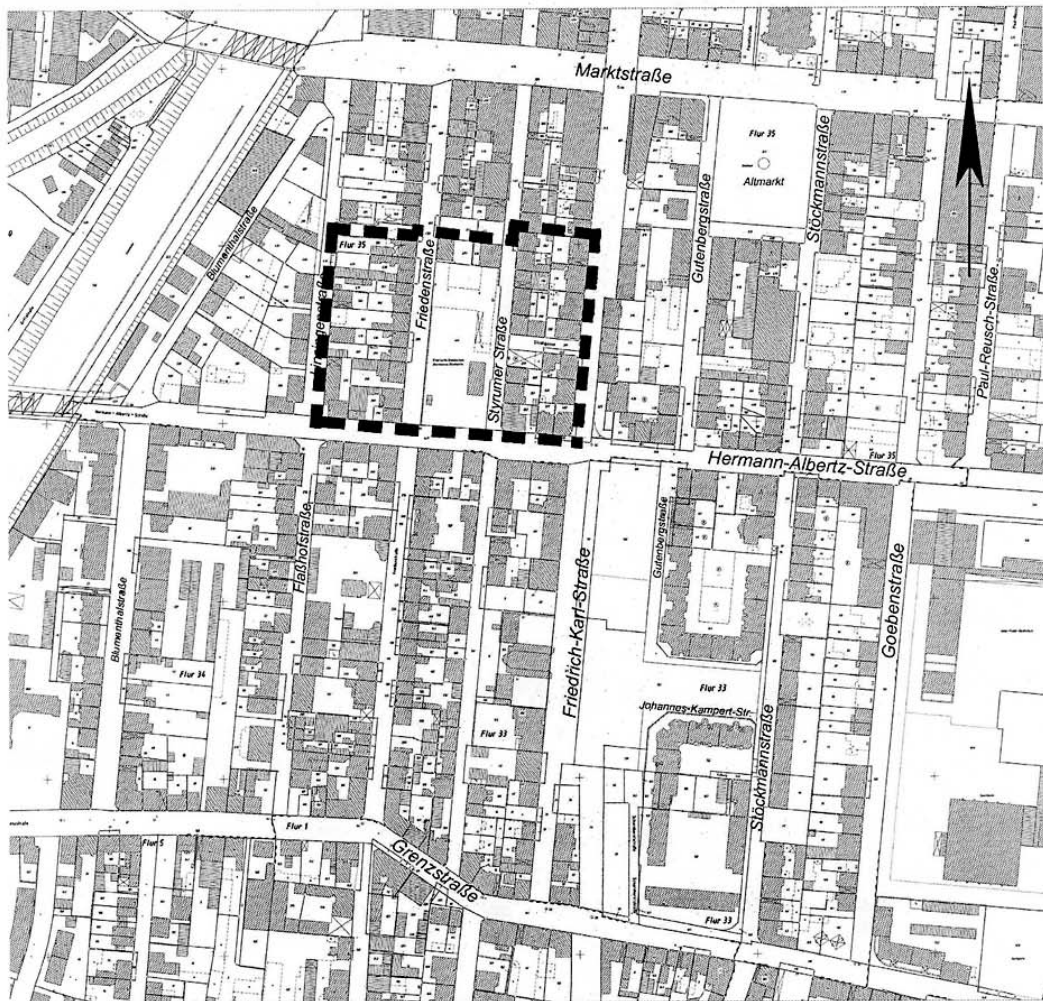
III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 21.03.2012

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 606 Teilbereich A - Linsingenstraße / Friedrich-Karl-Straße -



— — — — —
Umgrenzung des
Plangebietes

Angefertigt: Oberhausen, 08.11.2011
Bereich 5 - 1

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Teilung des Bebauungsplans Nr. 501 und die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 501 Teilbereich A - Mülheimer Straße / Essener Straße -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 501 Teilbereich A - Mülheimer Straße / Essener Straße - vom 10.02.2012 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 10.04.2012 bis 14.05.2012 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
- Gefährdungsabschätzung im Bereich der ehemaligen Eisenhütten Oberhausen I und Oberhausen II. Teil 1 : Nutzungshistorische Recherche von Dipl. Geologen W u. M. Greminger vom 30.09.1993
- Gefährdungsabschätzung im Bereich der ehemaligen Eisenhütten Oberhausen I und Oberhausen II. Teil 2 : Untergrunduntersuchungen von Dipl. Geologen W u. M. Greminger vom 25.02.1994
- Bodenluftuntersuchungen im Bereich der ehemaligen Eisenhütten Oberhausen I und Oberhausen II von Dipl. Geologen W u. M. Greminger vom 16.09.1994
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53-2 vom 22.03.2010
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.12.2009

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet für den Bebauungsplan 501 Teilbereich A - Mülheimer Straße / Essener Straße - wird wie folgt umschrieben:

Gemarkung Oberhausen, Flur 15, östliche Seite der Mülheimer Straße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 136,137,131 und 187, südwestliche Seite der Straße Im Lipperfeld, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 187, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 188, 220 und 265, nördliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 106, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 203 und 314, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 314 und 313, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 313, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 96 und 97.

Der Rat der Stadt hat am 19.03.2012 die Teilung des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. 501 und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 501, Teilbereich A, beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 20.03.2012

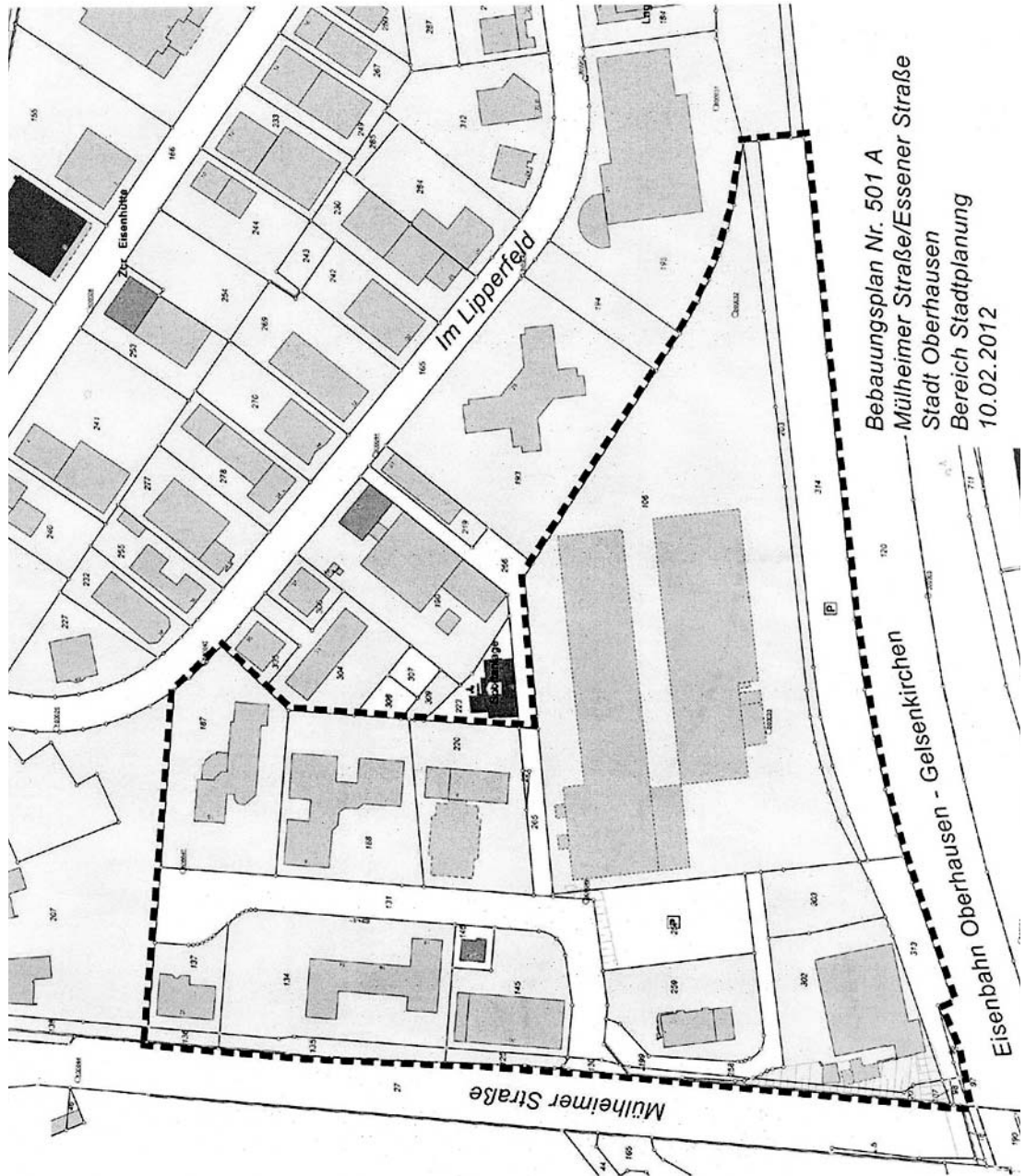
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 501 Teilbereich A - Mülheimer Straße / Essener Straße -

Mit dem Bebauungsplan Nr. 501, Teilbereich A, werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Umwidmung der Industriegebietsfestsetzungen in Nutzungen, die der tatsächlichen Entwicklung entsprechen und
- Vorhaltung von Gewerbeflächen für Betriebe mit dem Schwerpunkt freizeitaffiner Nutzungen und von Gewerbeflächen für Betriebe mit dem Schwerpunkt Dienstleistung;
- Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten;
- Steuerung der Zulässigkeit des Einzelhandel.

Der Rat der Stadt soll die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschließen.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 678 - L287 Biefangstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 19.03.2012 beschlossen, für das im Plan des Bereiches 5-1 - Stadtplanung -, vom 22.02.2012 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 678 - L287 Biefangstraße - aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 678 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23 und 24, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Biefangstraße einschließlich der Fläche, die für den geplanten Ausbau des Kreisverkehrs Biefangstraße/Markgrafenstraße benötigt wird und im Ausbauplan der L 287 - Biefangstraße - der Stadt Oberhausen vom 27.09.2011 festgelegt ist, nach ca. 30 m ausgehend vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1497, Flur 24, rechtwinklig von der nordöstlichen Seite der Biefangstraße zur südwestlichen Seite der Biefangstraße abknickend, südwestliche Seite der Biefangstraße, südöstliche Seite der Markgrafenstraße, nach ca. 23 m südlich des geplanten Kreisverkehrs Biefangstraße/Markgrafenstraße rechtwinklig abknickend zur nordwestlichen Seite der Markgrafenstraße, nordwestliche Seite der Markgrafenstraße, südwestliche Seite der Biefangstraße bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2633, Flur 23, dort die Biefangstraße rechtwinklig zur nordöstlichen Seite der Biefangstraße überquerend.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 678 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie für den späteren Ausbau.

Weiter Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

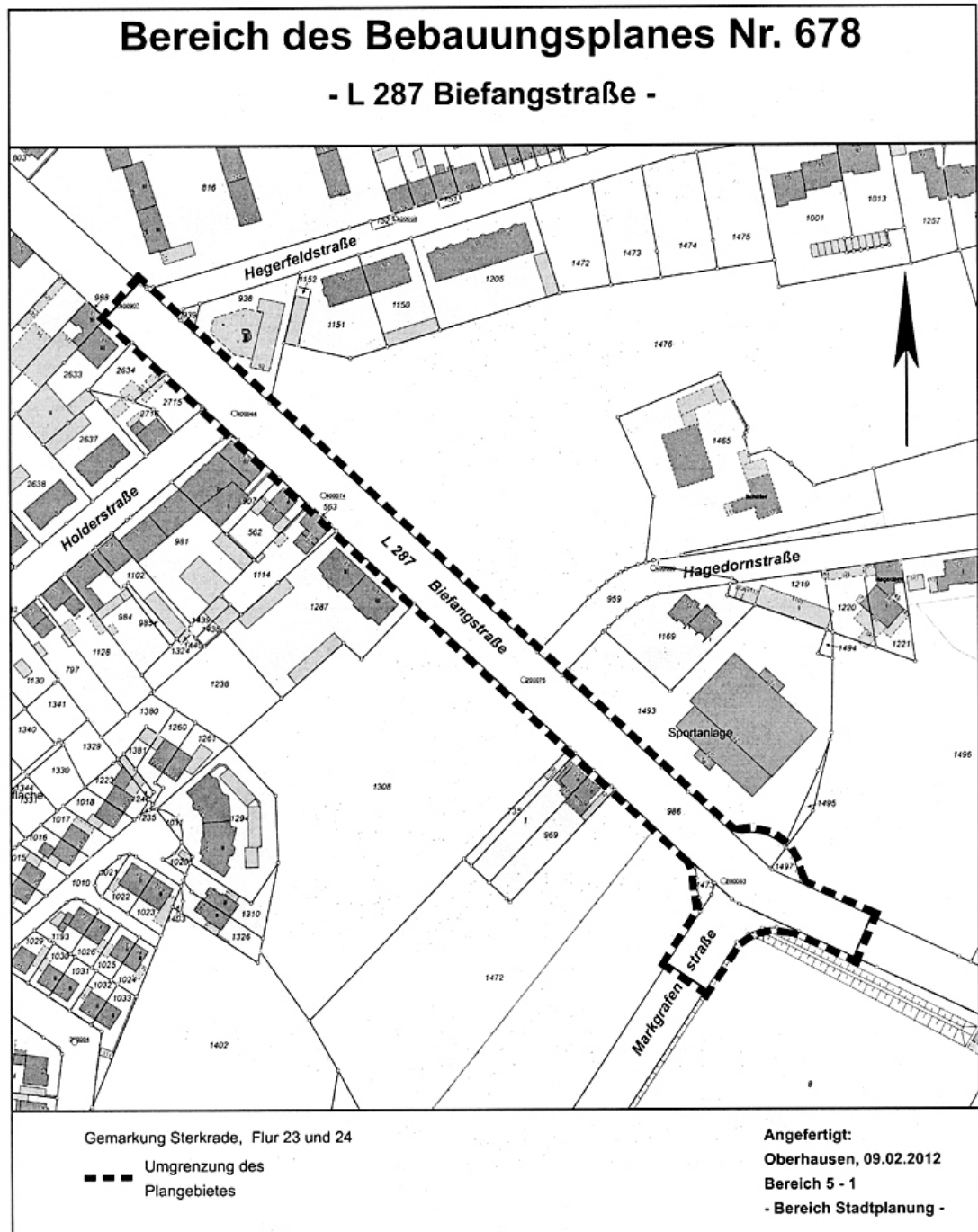
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 20.03.2012

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenerneuerung Herzogstraße von Sperberstraße bis Fernewaldstraße

Leistung:

- ca. 5.500 m² Fahrbahndecke 4 cm tief fräsen
- ca. 5.500 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
- ca. 300 m Rinnenbahn höhenmäßig regulieren oder erneuern
- ca. 30 Stück Aufsätze von Straßeneinläufen höhenmäßig regulieren
- ca. 14 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
- ca. 28 Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:

Anfang 21. KW 2012 - Ende 26. KW 2012

Zuschlagsfrist:

18.05.2012

Die Angebotsunterlagen können ab 02.04.2012 bis 13.04.2012 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenerneuerung Herzogstraße von Sperberstraße bis Fernewaldstraße

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

31,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 19.04.2012, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Deckenerneuerung Fernewaldstraße von Kirchhellener Straße bis AS OB-Königshardt

Leistung:

- ca. 3.200 m² Fahrbahndecke 8 cm tief abfräsen
- ca. 3.200m² Asphaltbinderschicht herstellen
- ca. 3.200 m² Lärmoptimierte Asphaltdeckschicht herstellen
- ca. 250 m Rinnenbahn höhenmäßig regulieren oder erneuern
- ca. 9 Stück Aufsätze von Straßeneinläufen höhenmäßig regulieren
- ca. 7Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:

Anfang 28. KW 2012 - Ende 30. KW 2012

Zuschlagsfrist:

31.05.2012

Die Angebotsunterlagen können ab 02.04.2012 bis 20.04.2012 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Deckenerneuerung Fernewaldstraße von Kirchhellener Straße bis AS OB-Königshardt

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

30,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Auskünfte erteilt:

Herr Barmscheid
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe
Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049
Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss
rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 26.04.2012, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen
Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die
Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408
Düsseldorf, wenden.

**Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen
GmbH, Kanäle und Straßen, 46049
Oberhausen, Buschhausener Straße 149,
Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-
322, schreibt hiermit nach VOB/A öffent-
lich aus:**

Maßnahme:

Kanalbauarbeiten Brücktorstraße zwischen Arndtstraße
und Lipperheidstraße, Einbau einer Überlaufschwelle
und Senkenumbindungen (3 Einzelbaustellen)

Leistung:

ca. 5,00 m	PP-Rohre DN 300 liefern und verlegen
ca. 7,00 m	PP-Rohre DN 200 liefern und verlegen
ca. 13,50 m	PP-Rohre DN 150 liefern und verlegen
4 Stck.	Anschlüsse an vorhandenen Kanal- schächten herstellen

max. Tiefe
ca. 3,00 m

Bauzeit:

Anfang 20. KW - Ende 23. KW 2012

Zuschlagsfrist:

25.05.2012

Die Angebotsunterlagen können ab 02.04.2012 bis
17.04.2012 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g.
Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder
einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des
Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalbauarbeiten Brücktorstraße zwischen Arndtstraße
und Lipperheidstraße, Einbau einer Überlaufschwelle
und Senkenumbindungen (3 Einzelbaustellen)

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht
zulässig.

Kostenbeitrag:

20,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher
Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an sol-
che Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweis-
lich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähn-
licher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die
geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender
Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Plachetka
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-357

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe
Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049
Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss
rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 24.04.2012, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen
Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die
Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408
Düsseldorf, wenden.